

Stadt Ibbenbüren  
FD Stadtplanung, Bauleitplanung  
Roncallistraße 3-5  
49477 Ibbenbüren

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145  
„Schierloher Grenze“ der Stadt Ibbenbüren



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juli 2023

**Auftraggeberin:** Stadt Ibbenbüren  
FD Stadtplanung, Bauleitplanung  
Roncallistraße 3-5  
49477 Ibbenbüren

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter\*in:** M. Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils  
Diplom-Geograph Volker Stelzig

**Projektnummer:** 1348

**Stand:** Juli 2023



## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b> .....  | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP</b> .....   | <b>3</b>  |
| 2.1      | Rechtlicher Rahmen .....   | 3         |
| 2.2      | Ablauf einer ASP .....   | 6         |
| <b>3</b> | <b>Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum</b> .....  | <b>8</b>  |
| 3.1      | Vorhabensbeschreibung .....  | 8         |
| 3.2      | Beschreibung des Plangebietes.....   | 9         |
| 3.3      | Wirkraum .....   | 11        |
| 3.4      | Wirkungsprognose .....   | 14        |
| <b>4</b> | <b>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)</b> .....  | <b>16</b> |
| 4.1      | Methodik .....   | 16        |
| 4.2      | Ergebnisse.....  | 19        |
| 4.3      | Zusammenfassung .....  | 32        |
| <b>5</b> | <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> .....  | <b>35</b> |
| 5.1      | Bauzeitenregelung für den Bluthänfling und den Steinkauz sowie Arten der<br>allgemeinen Brutvogelfauna.....                  | 35        |
| 5.2      | Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen.....  | 35        |
| 5.3      | Vermeidungsmaßnahme für den Bluthänfling .....   | 35        |
| 5.4      | Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse (Gehölzfällungen, Gebäudeabbrüche).....  | 35        |
| 5.5      | Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse (Beleuchtung) .....  | 36        |
| <b>6</b> | <b>Freiwillige Maßnahmen</b> .....   | <b>37</b> |
| 6.1      | Eingrünung des Plangebiets im Süden und Osten durch eine mehrreihige Hecke<br>mit Überhältern als freiwillige Maßnahme ..... | 37        |
| 6.2      | Fledermausfreundliche Beleuchtung als freiwillige Maßnahme .....   | 37        |
| <b>7</b> | <b>Zulässigkeit des Vorhabens</b> .....  | <b>39</b> |
| <b>8</b> | <b>Literatur</b> .....   | <b>40</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung)<br>(Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022). ....  | 1  |
| Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...  | 6  |
| Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015). ....  | 7  |
| Abbildung 4: Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 „Schierloher Grenze“ (Auszug) der<br>Stadt Ibbenbüren (Quelle: STADT IBBENBÜREN 2023). ....   | 8  |
| Abbildung 5: Schierloher Grenze mit umgebenden Ackerflächen und der Hofstelle im<br>Südosten des Plangebietes (Blickrichtung Westen). ....  | 10 |
| Abbildung 6: Hofstelle im zentralen Bereich des Plangebiets mit zwei Abbruchgebäuden<br>(Blickrichtung Nordosten). ....   | 10 |
| Abbildung 7: Bereich mit Obstbäumen gegenüber der Hofstelle im zentralen Bereich des<br>Plangebiets. Links die Schierloher Grenze und rechts der Wirtschaftsweg<br>(Blickrichtung Nordwesten). ....                                     | 11 |
| Abbildung 8: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange<br>Linie) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022). ....   | 12 |
| Abbildung 9: Wohnbebauung im nordöstlichen Wirkraum (Blickrichtung Nordwesten). ....  | 13 |
| Abbildung 10: Gravenhorster Straße mit nördlich angrenzender Wohnbebauung und südlich<br>angrenzender Ackerfläche des Plangebiets (Blickrichtung Südwesten). ....   | 13 |
| Abbildung 11: Waldbereich im Gehölzreihe im südöstlichen Wirkraum (Blickrichtung:<br>Norden). ....  | 14 |
| Abbildung 12: Standorte der Horchboxen im Bereich des Plangebiets (Kartengrundlage:<br>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022). ....  | 19 |
| Abbildung 13: Reviermittelpunkt des Steinkauzes mit Darstellung angrenzender potentieller<br>Nahrungsflächen (Grünland) im Bereich des Untersuchungsgebietes<br>(Plangebiet und Wirkraum) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023). .... | 23 |
| Abbildung 14: Höhlenbaumkartierung im Plangebiet und im Wirkraum (Kartengrundlage:<br>Planungsrelevante Brutvogelarten BEZ.- REG. KÖLN 2023). ....  | 25 |
| Abbildung 15: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet und im Wirkraum<br>(Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022). ....   | 26 |
| Abbildung 16: Als Werkstatt genutztes Abbruchgebäude der Hofstelle. ....  | 27 |
| Abbildung 17: Dachboden des nördlichen Abbruchgebäudes. ....  | 28 |
| Abbildung 18: Dachboden des nordöstlichen Abbruchgebäudes. ....   | 29 |
| Abbildung 19: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden<br>Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur<br>dorthin fokussiert, wo er benötigt wird. ....                              | 38 |

## Tabellenverzeichnis

|            |   |    |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter. ....                       | 17 |
| Tabelle 2: | Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 3712 (Ibbenbüren).... | 20 |

## Anlagenverzeichnis

|           |                           |
|-----------|---------------------------|
| Anlage 1: | Formular A                |
| Anlage 2: | Formular B – Bluthänfling |
| Anlage 3: | Formular B – Star         |
| Anlage 4: | Formular B – Fledermäuse  |

## 1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Schierloher Grenze“ der Stadt Ibbenbüren (vgl. Abbildung 1). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden.

Das ca. 6,8 ha große Plangebiet befindet sich im Südwesten des Ortsteils Schierloh, im Südwesten des Stadtgebietes Ibbenbüren und setzt sich im Wesentlichen aus Ackerflächen, einer Hofstelle sowie durch das Plangebiet verlaufenden einspurigen Straßen zusammen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, der damit verbundenen geänderten Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

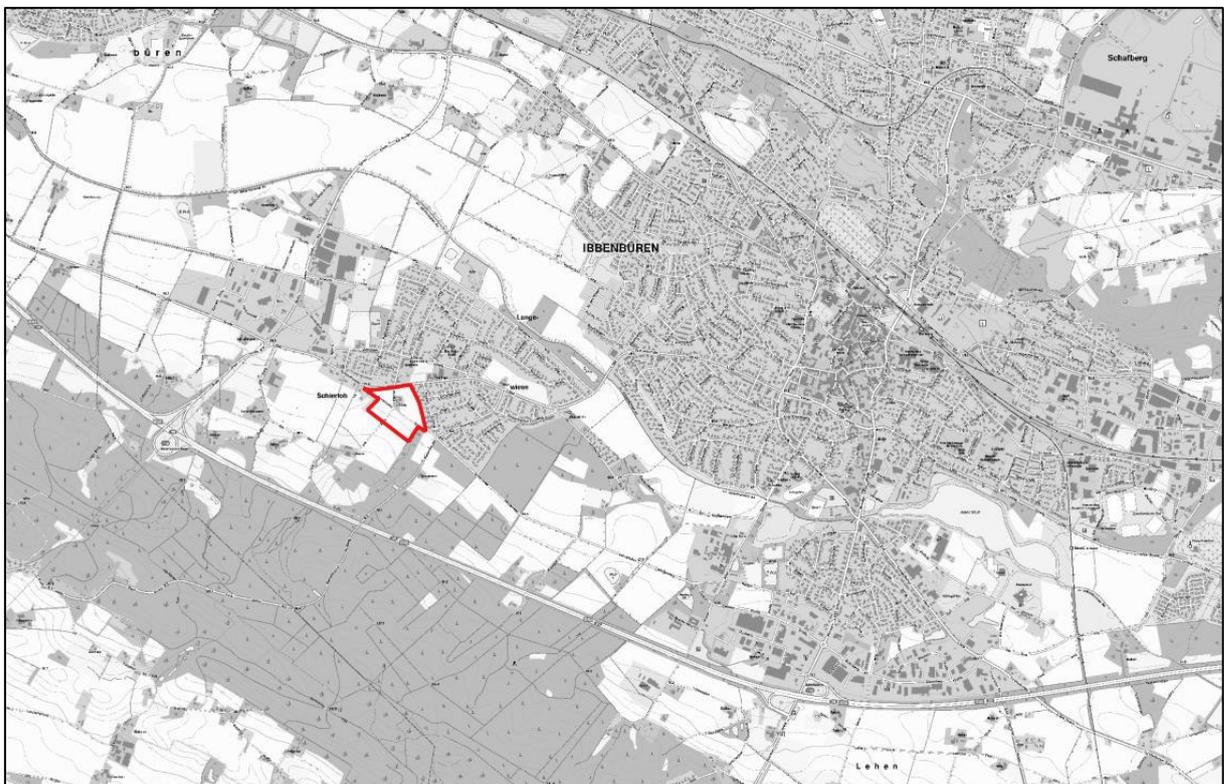


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2022).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die Stadt Ibbenbüren hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest/Münster mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“*

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2022a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

## 2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums  
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren  
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

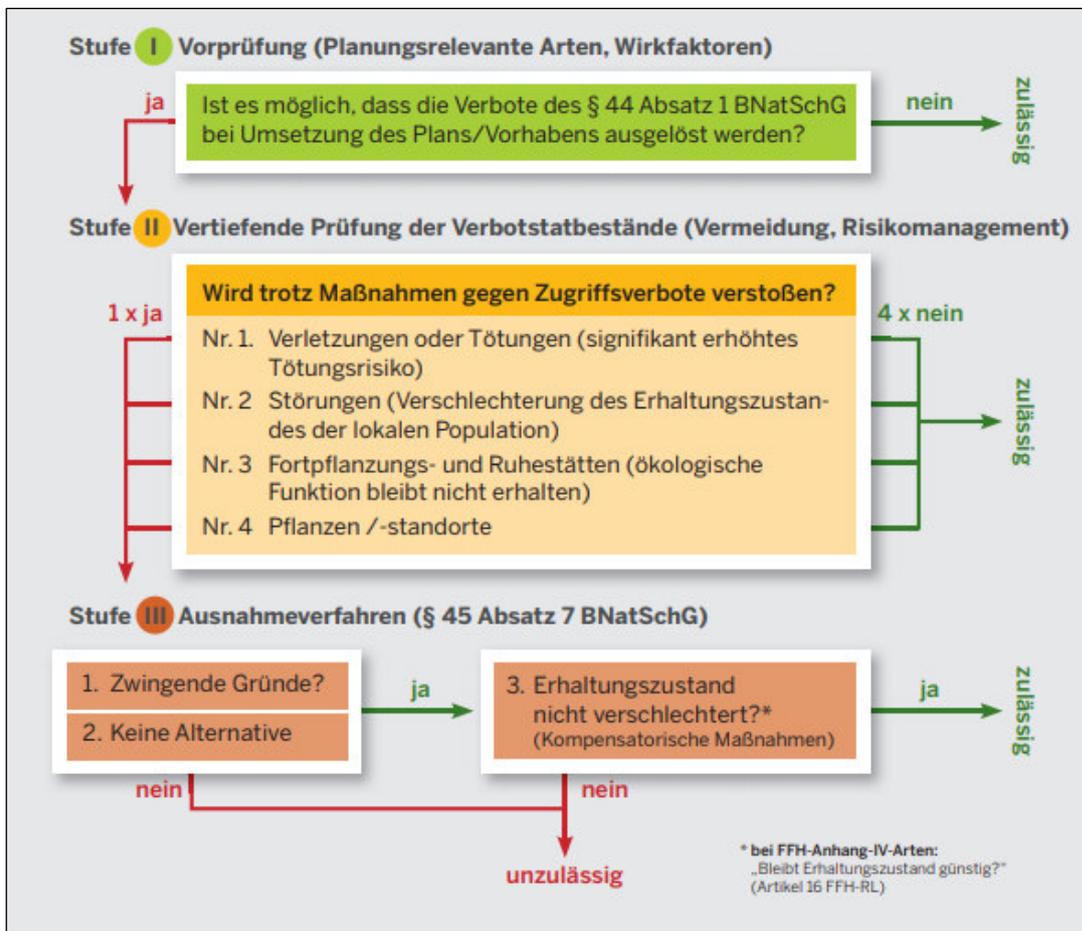


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

### 3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Ibbenbüren plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Schierloher Grenze“ im Südwesten des Ortsteils Schierloh, im Südwesten des Stadtgebietes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden.

Da die städtebaulichen Planungen an die ökologischen Gegebenheiten angepasst werden sollten, bestand zum Zeitpunkt dieser Gutachtenerstellung noch kein Vorentwurf des Bebauungsplanes. Im Laufe des Jahres 2023 wurde ein erster Vorentwurf erarbeitet (vgl. STADT IBBENBÜREN 2023). Im Bereich der zentral gelegenen Hofstelle ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Abbruch von drei der insgesamt vier Gebäuden vorgesehen. Das bestehende Wohnhaus im Süden der Hofstelle soll bestehen bleiben.



Abbildung 4: Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 „Schierloher Grenze“ (Auszug) der Stadt Ibbenbüren (Quelle: STADT IBBENBÜREN 2023).

### 3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen (Abbildung 5). Im nordöstlichen Bereich wird das Plangebiet durch bestehende Wohnbebauung begrenzt und im nordwestlichen Bereich durch die Gravenhorster Straße. Südwestlich grenzen drei Wohnhäuser mit Gärten an, südlich schließen weitere Ackerflächen an und im südöstlichen Bereich grenzen Waldbereiche an.

Innerhalb des Plangebiets ist zentral gelegen eine Hofstelle angesiedelt, die über vier Gebäude verfügt (ein Wohngebäude sowie drei Scheunen, Abbildung 6). Der Hofstelle bzw. dem Wohngebäude sind Gartenflächen mit Hecken und einigen Obstgehölzen angeschlossen. Gegenüber der Hofstelle befindet sich zudem ein kleiner Bereich mit sechs Obstbäumen (u.a. Kirschbäume, Abbildung 7). Durch das Plangebiet verläuft von Südosten nach Nordwesten die Straße „Schierloher Grenze“. Im zentralen Bereich zweigt in Richtung Norden ein Wirtschaftsweg von der Schierloher Grenze ab, der durch das Plangebiet entlang der Hofstelle auf die Gravenhorster Straße führt. In Richtung Südwesten führt der Wirtschaftsweg zu der nächstgelegenen Hofstelle südwestlich außerhalb des Plangebiets.

Die durch das Plangebiet verlaufende Straße Schierloher Grenze sowie der Wirtschaftsweg sind einspurig und asphaltiert und werden sowohl durch Autofahrer\*innen, Radfahrer\*innen und Fußgänger\*innen genutzt. Die Schierloher Grenze wird im Südosten teilweise von Bäumen gesäumt (Abbildung 5).



Abbildung 5: Schierloher Grenze mit umgebenden Ackerflächen und der Hofstelle im Südosten des Plangebietes (Blickrichtung Westen).



Abbildung 6: Hofstelle im zentralen Bereich des Plangebiets mit zwei Abbruchgebäuden (Blickrichtung Nordosten).



Abbildung 7: Bereich mit Obstbäumen gegenüber der Hofstelle im zentralen Bereich des Plangebiets. Links die Schierloher Grenze und rechts der Wirtschaftsweg (Blickrichtung Nordwesten).

### 3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (Abbildung 8).

Der Wirkraum umfasst in Richtung Nordosten und Nordwesten einen Teil der bestehenden Wohnbebauung mit Gärten (Abbildung 9), im Nordwesten sind zwei Grünlandflächen vorhanden. Aufgrund der Vorbelastung durch die wohnliche Nutzung und den Verkehr auf der Gravenhorster Straße sind keine weitreichenden Wirkungen auf diese Bereiche zu erwarten (Abbildung 10).

Im Westen umfasst der Wirkraum die angrenzenden Wohnhäuser mit Gärten. In einem der Gärten ganz im Westen befindet sich eine Steinkauzröhre. In Richtung Süden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen und in Richtung Südosten Waldbereiche an das Plangebiet an,

sodass der Wirkraum in diese Bereiche größer gewählt wurde. Bei dem Großteil der Flächen handelt es sich um Ackerflächen, im südwestlichen Randbereich befindet sich eine Weidefläche. Innerhalb der Waldbereiche sind zum Teil auch Höhlenbäume vorhanden (Abbildung 11). Im Südosten sind neben den Waldflächen eine schmale Ackerfläche in den Wirkraum mit einbezogen. Der untersuchte Bereich, der sich aus Plangebiet und Wirkraum zusammensetzt, wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet bezeichnet.

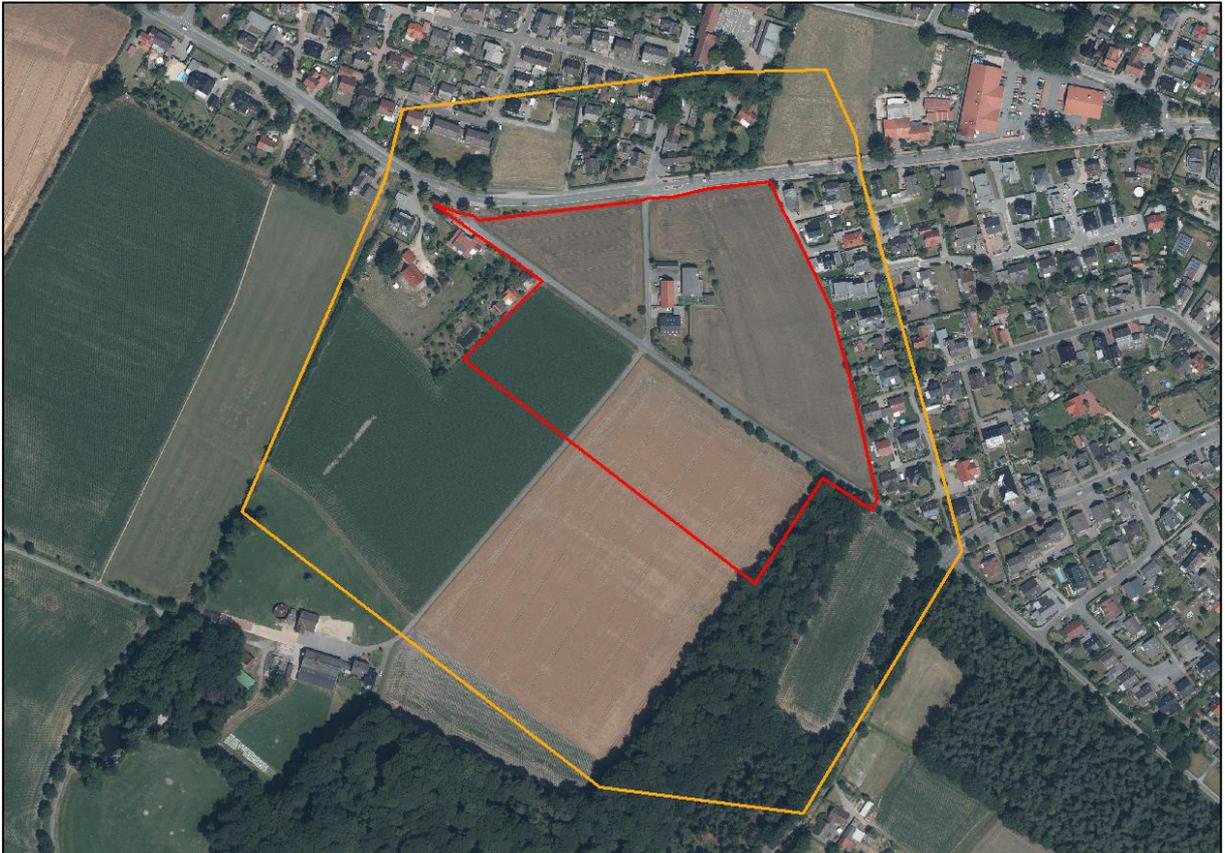


Abbildung 8: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).



Abbildung 9: Wohnbebauung im nordöstlichen Wirkraum (Blickrichtung Nordwesten).



Abbildung 10: Gravenhorster Straße mit nördlich angrenzender Wohnbebauung und südlich angrenzender Ackerfläche des Plangebiets (Blickrichtung Südwesten).



Abbildung 11: Waldbereich im Gehölzreihe im südöstlichen Wirkraum (Blickrichtung: Norden).

### 3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

#### Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

### **Anlagenbedingte Wirkungen**

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung von Boden kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2022a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2022) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2022b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 2).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Biotopausstattung wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2022 Begehungen an insgesamt sieben Terminen durchgeführt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde nach Erstellung im Jahr 2022 der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zur Abstimmung vorgelegt. Hinweise und Ergänzungen (UNB KREIS STEINFURT 2023), die sich aus der Abstimmung ergaben, wurden anschließend eingearbeitet. In diesem Zuge wurden im Mai und Juni 2023 auch weitere Datenanfragen zu planungsrelevanten Arten in einem 500 m Radius um das Plangebiet bei der Biologischen Station des Kreises Steinfurt sowie den ehrenamtlichen Naturschutzverbänden Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. (ANTL), Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Steinfurt, sowie beim BUND gestellt.

### 4.1 Methodik

#### Vögel

Die Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet an sieben Terminen durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an die Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Die Erfassungen fanden in den frühen Morgenstunden zu geeigneten Wetterbedingungen statt (vgl. Tabelle 1).

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden

die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 1: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.

| Datum      | Anlass   | Wetter (Bewölkung/ Temperatur/Windgeschwindigkeit) |
|------------|--|--|
| 03.02.2022 | Erstbegehung u. Potentialeinschätzung                                  | -  |
| 03.03.2022 | Brutvogelerfassung (Eulen)   | Klar (0/8) / 8 °C/ Bft 1                           |
| 23.03.2022 | Brutvogelerfassung (Eulen)   | Klar (0/8) / 13 °C/ 2 Bft                          |
| 14.04.2022 | Brutvogelerfassung   | Nebblig, bedeckt (7/8) / 10 °C/ Bft 0              |
| 03.05.2022 | Brutvogelerfassung   | Klar (0/8) / 7 °C/ Bft 0                           |
| 18.05.2022 | Brutvogelerfassung   | Klar (0/8) / 18 °C/ Bft 2                          |
| 31.05.2022 | Brutvogelerfassung sowie Fledermauserfassung mit Detektor & Horchboxen | Bewölkt (8/8) / 16 °C/ Bft 2                       |
| 21.06.2022 | Brutvogelerfassung sowie Fledermauserfassung mit Detektor & Horchboxen | Klar (0/8) / 17 °C/ Bft 2                          |
| 26.07.2022 | Fledermauserfassung mit Detektor & Horchboxen                          | Leicht bewölkt (2/8) / 18 °C/ Bft 3                |

## Fledermäuse

Im Rahmen einer Begehung am 03.02.2022 wurde zunächst eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets und der angrenzenden Waldbereiche durch Fledermäuse durchgeführt, indem Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet. Die weitere Ermittlung der Fledermausfauna erfolgte an drei Terminen (vgl. Tabelle 1).

Zwei der drei Abbruchgebäude wurden am 26.07.2022 auf ein Vorhandensein von Fledermausquartieren sowie auf ihr Potential als Lebensstätte für Fledermäuse untersucht. Die nördlich gelegene kleinere Scheune, die ebenfalls abgerissen werden soll, konnte nicht vollständig abgelaufen werden, da ein Betreten des Dachstuhls aufgrund von Einsturzgefahr nicht möglich war. Über eine Leiter konnte der Dachstuhl jedoch überblickt werden. Potentielle Hangplätze oder Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse wurden visuell untersucht und abgeleuchtet und die in Frage kommenden Bereiche auf indirekte Nachweise wie Kot oder Ablagerungen von Hautfett als Spuren für regelmäßigen Ein- und Ausschluß abgesehen.

Für die Erfassung der Fledermausfauna wurden über Nacht bis zu vier Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sogenannte "Horchboxen") an potentiell relevanten Standorten installiert (Abbildung 12) und eine Begehung der für Fledermäuse relevanten Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) durchgeführt. Im Rahmen der Detektorbegehung wurden lineare Strukturen abgelaufen. Dabei wurden alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet.

Für die Erfassung wurden Fledermausdetektoren des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Es wurden Horchboxen der Firma *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert. Eine kontinuierliche "Überwachung" mit Horchboxen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität aufzuzeichnen, und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, auch das Vorkommen seltenerer Arten festzuhalten.

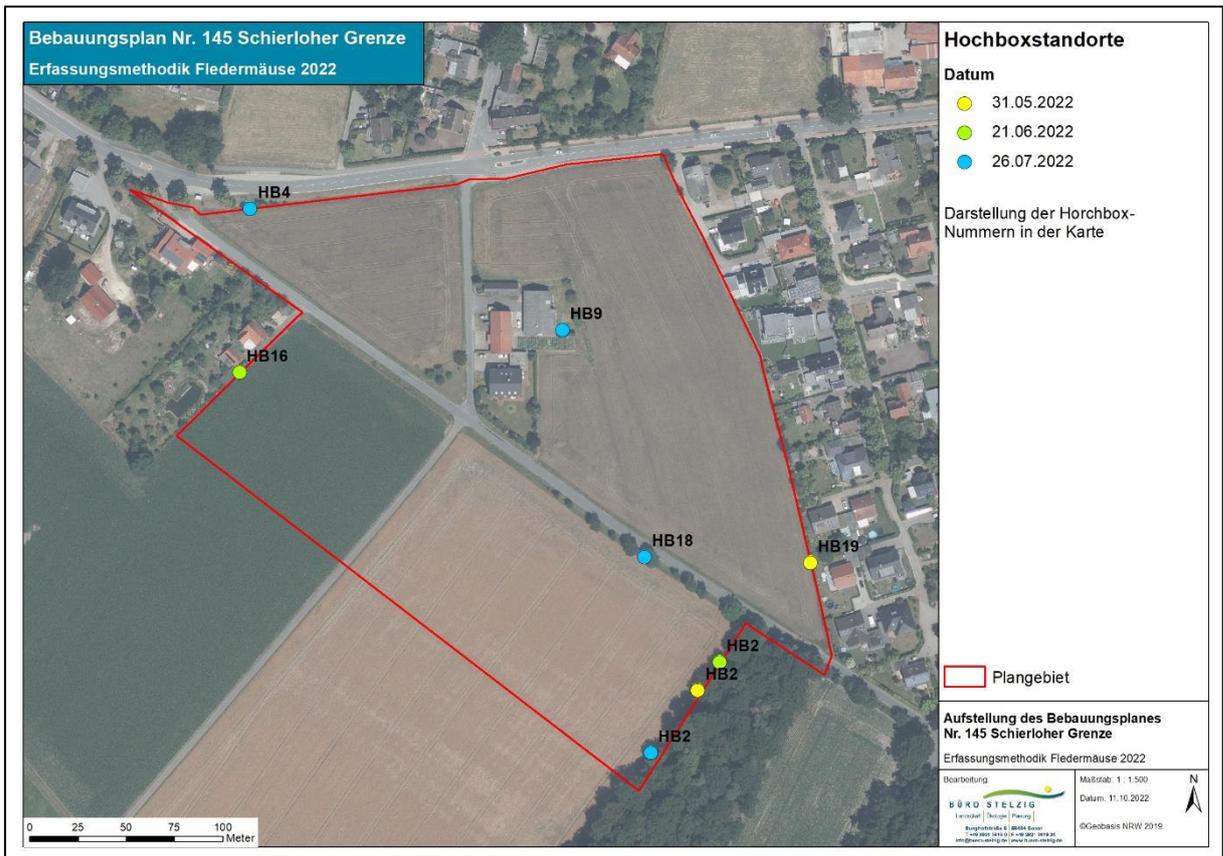


Abbildung 12: Standorte der Hochboxen im Bereich des Plangebiets (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

## 4.2 Ergebnisse

In der der Naturbeobachtungsplattform observation.org sind keine planungsrelevanten Arten für das Untersuchungsgebiet eingetragen (OBSERVATION INTERNATIONAL 2022). In der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) hingegen ist im südwestlichen Bereich des Plangebiets als Fundort ein Steinkauz verzeichnet. Es handelt sich um eine Beobachtung aus dem Jahr 2001 (LANUV NRW 2022a). Die Datenanfragen bei der Biologischen Station des Kreises Steinfurt, ANTL, NABU Kreisverband Steinfurt sowie des BUND blieben bisher unbeantwortet.

Die folgende Tabelle 2 zeigt die planungsrelevanten Arten des ersten Messtischblatt-Quadranten 3712 Ibbenbüren. Darunter befinden sich fünf Fledermausarten und 19 Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 3712 (Ibbenbüren).

| Wissenschaftlicher Artname       | Deutscher Artname    | Status                                     | EHZ NRW 3712.1 (ATL) | Nachweise durch Geländeerfassungen im UG |
|----------------------------------|----------------------|--|----------------------|--|
| <b>Säugetiere</b>                |                      |  |                      |  |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügelvedermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                    | N  |
| <i>Myotis dasycneme</i>          | Teichfledermaus      | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                    | -  |
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus     | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                    | -  |
| <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhautfledermaus    | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                    | -  |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus      | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                    | N  |
| <b>Vögel</b>                     |                      |  |                      |  |
| <i>Accipiter gentilis</i>        | Habicht              | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | G                    | -  |
| <i>Accipiter nisus</i>           | Sperber              | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | G                    | N  |
| <i>Alcedo atthis</i>             | Eisvogel             | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | G                    | -  |
| <i>Athene noctua</i>             | Steinkauz            | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | S                    | N  |
| <i>Bubo bubo</i>                 | Uhu                  | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | G                    | -  |
| <i>Buteo buteo</i>               | Mäusebussard         | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | G                    | N  |
| <i>Carduelis cannabina</i>       | Bluthänfling         | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | U                    | X  |
| <i>Delichon urbica</i>           | Mehlschwalbe         | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | U                    | N  |
| <i>Dryocopus martius</i>         | Schwarzspecht        | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | G                    | -  |
| <i>Falco peregrinus</i>          | Wanderfalke          | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | U+                   | -  |
| <i>Falco tinnunculus</i>         | Turmfalke            | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | G                    | -  |
| <i>Hirundo rustica</i>           | Rauchschwalbe        | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | U-                   | N  |
| <i>Passer montanus</i>           | Feldsperling         | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | U                    | -  |
| <i>Scolopax rusticola</i>        | Waldschnepfe         | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | U                    | -  |
| <i>Serinus serinus</i>           | Girlitz              | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | U                    | -  |
| <i>Strix aluco</i>               | Waldkauz             | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | G                    | -  |
| <i>Sturnus vulgaris</i>          | Star                 | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | U                    | X  |
| <i>Tyto alba</i>                 | Schleiereule         | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | G                    | -  |
| <i>Vanellus vanellus</i>         | Kiebitz              | Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden | S                    | -  |

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantische biogeographische Region, UG = Untersuchungsgebiet, BV = Brutvorkommen, R/W = Rast-/Wintervorkommen, N = Nahrungsgast, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden.

## Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Begehungen im Jahr 2022 insgesamt sieben planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star, vgl. Abbildung 15). Als Brutvogelarten kommen im Untersuchungsgebiet der Bluthänfling und der Star vor. Die Arten Steinkauz, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe konnten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden.

## Nahrungsgäste

Der **Sperber** kommt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor. Brutplätze oder Verhaltensweisen, die auf eine besetzte Lebensstätte im UG hinweisen, konnten nicht festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet stellt keine essentiellen Nahrungsflächen für den Sperber dar. Im Umfeld bleiben ausreichend Nahrungsflächen erhalten, die vom Sperber genutzt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Sperber nicht ausgelöst.

Der **Steinkauz** besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Die Bruthöhlen werden überwiegend wiederbenutzt. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt, d. h. die Bruthöhle im räumlichen Verbund mit weiteren geeigneten Nisthöhlen und strukturiertem Offenland (insbesondere beweidete Flächen mit geeigneten Sitzwarten) innerhalb der Reviergrenzen (LANUV NRW 2022a). Der Steinkauz brütet außerhalb des Plangebiets im Bereich der südwestlich gelegenen Hofstelle. Die im südwestlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes vorhandenen Weideflächen werden von der Art zur Nahrungssuche genutzt und zählen daher zum Revier und folglich zur Lebensstätte des Steinkauzes. Die Hofstelle kann als Reviermittelpunkt angesehen werden, die Entfernung des Reviermittelpunktes zur äußeren Plangebietsgrenze beträgt 245 m. Das Revier befindet sich daher außerhalb des Plangebiets. Weitere Grünlandflächen, die als Nahrungsflächen der Art dienen, befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes südlich sowie westlich der Hofstelle (Abbildung 13). Die Ackerflächen im Bereich des Untersuchungsgebietes haben als Nahrungsflächen keine Bedeutung. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein kleiner Bereich mit sechs Obstbäumen gegenüber der vorhandenen Hofstelle. Die Obstbäume verfügen aufgrund ihres Alters über keine ausreichend großen Höhlen, die dem Steinkauz als Bruthöhle dienen könnten. Während der Erfassungen im Jahr 2022 wurden in diesem Bereich auch keine direkten oder indirekten Nachweise der Art erbracht. Eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat ist zudem aus den folgenden Gründen sehr unwahrscheinlich: Sie befindet sich aufgrund der

Entfernung zum Reviermittelpunkt nicht im räumlichen Verbund zu diesem. Des Weiteren befindet sich der Bereich mit den Obstbäumen zwischen der Straße „Schierloher Grenze“ und des Wirtschaftsweges gelegen, der durch das Plangebiet entlang der Hofstelle auf die Gravenhorster Straße führt. Die Fläche ist daher durch Störungen (Straßenlärm, Verkehr) vorbelastet. Da für den Steinkauz eine erhöhte Kollisionsgefahr an Verkehrswegen bekannt ist (MUNLV NRW 2021), wäre eine Sicherung dieser Fläche mit dem Ziel die Fläche als Nahrungshabitat für die Art zu etablieren zum Schutz des Steinkauzes nicht zielführend.

Die Grünlandflächen in der direkten Umgebung der Hofstelle eignen sich sowohl aufgrund ihres räumlichen Verbundes als auch aufgrund des geringeren Verkehrs und des geringeren Straßenlärms besser zur Nahrungssuche für den Steinkauz.

Da sich die Hofstelle außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet und die Grünlandflächen im Randbereich des Untersuchungsgebietes nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, gehen folglich keine Lebensstätten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 nach BNatSchG) und es kommt nicht zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 nach BNatSchG). Ein mittelbarer Verlust der Fortpflanzungsstätte infolge erheblicher Störungen durch das Vorhaben kann aufgrund der Entfernung der Brutstätte zum Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Steinkauz kann die vorhandene Weidefläche weiterhin zur Nahrungssuche nutzen. Es ist zudem vorgesehen, das Plangebiet mit einer Bepflanzung einzugrünen. Damit wird der Bereich des Wohngebietes und die Verkehrswege in Richtung der offenen Landschaft abgeschirmt. Da im Umfeld der Hofstelle und darüber hinaus weitere Nahrungsflächen vorhanden sind, ist der zur Nahrungssuche genutzte Randbereich des Wirkraums nicht als essentielles Nahrungshabitat zu bewerten. Baubedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 nach BNatSchG) müssen durch eine Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) vermieden werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3

BNatSchG werden für den Steinkauz bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme nicht ausgelöst.

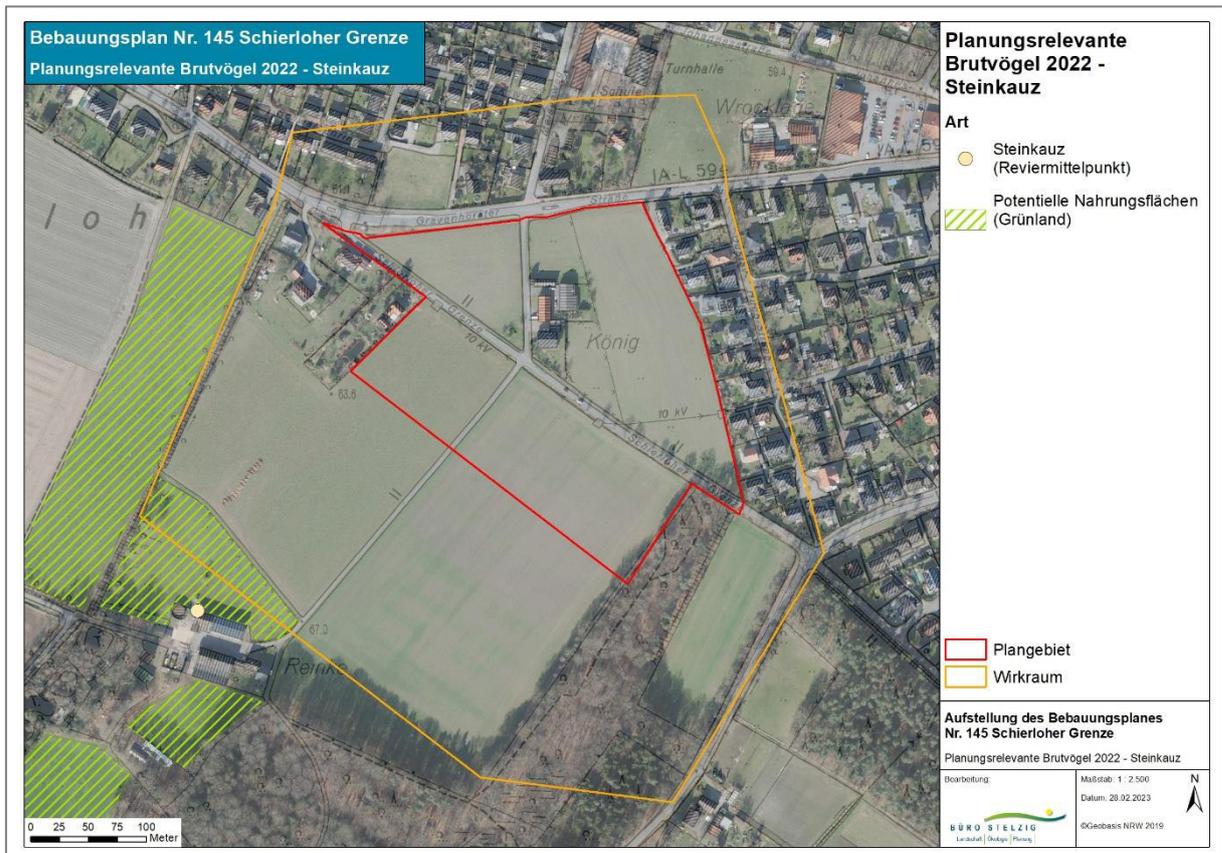


Abbildung 13: Revierrmittelpunkt des Steinkauzes mit Darstellung angrenzender potentieller Nahrungsflächen (Grünland) im Bereich des Untersuchungsgebietes (Plangebiet und Wirkraum) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).

Der **Mäusebussard** kommt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor. Horste oder Verhaltensweisen, die auf eine besetzte Lebensstätte im Untersuchungsgebiet hinweisen, konnten nicht festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet stellt keine essentiellen Nahrungsflächen für den Mäusebussard dar. Im Umfeld bleiben ausreichend Nahrungsflächen erhalten, die vom Mäusebussard genutzt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Mäusebussard nicht ausgelöst.

**Mehlschwalben** brüten bevorzugt an freistehenden, mehrstöckigen Einzelgebäuden, an denen sie Lehmester an den Außenwänden, an Dachunterkanten, Giebel-, Balkon- und Fensternischen anlegen. **Rauchschwalben** legen ihre selbstgebauten Nester meist im Inneren von landwirtschaftlichen Gebäuden an (LANUV NRW 2022c). Rauchschwalben brüten an der südwestlich gelegenen Hofstelle außerhalb des Untersuchungsgebietes und nutzen die Flächen des Untersuchungsgebietes zur Nahrungssuche. Mehlschwalben kommen ebenfalls im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste vor. Die Arten leben als Kulturfolger im engen Kontakt zu menschlichen Siedlungen und sind an bewohnte Gebäude angepasst. Beeinträchtigungen

durch Störung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind daher nicht zu erwarten. Die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet stellen keine essentiellen Nahrungsflächen für die Arten dar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für die Arten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe nicht ausgelöst.

### Brutvögel

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden immer häufiger angenommen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2022c). Im Rahmen der Begehungen wurde ein Brutverdacht im Bereich der Hecke des Wohngebäudes an der zentralen Hofstelle innerhalb des Plangebiets festgestellt. Der Bluthänfling ist ein Nestfreibrüter und baut dementsprechend jährlich neue Nester (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nicht in den für den Bruterfolg maßgeblichen Heckenbestand des Bluthänflings eingegriffen. Die Sicherung des Heckenbestands wird im Bebauungsplan festgesetzt (siehe Kapitel 5.3). Der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten des Bluthänflings wird unter der Berücksichtigung, dass die Heckenstruktur erhalten bleibt (vgl. Kapitel 5.3), durch das Vorhaben nicht ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen im Bereich der Hofstelle können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, ebenfalls ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Um baubedingte Störungen, die potentiell zu einer Aufgabe einer begonnenen Brut und zum Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötungen führen können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 5.1). Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, ebenfalls ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Im Bereich des Waldes im südöstlichen Wirkraum wurden mehrfach singende und Futter eintragende **Stare** beobachtet. Insgesamt wurden mind. sieben Individuen festgestellt, woraus sich anhand der Beobachtungen insgesamt vier Brutpaare ableiten lassen. Die Niststandorte konnten nicht genau lokalisiert werden, da die Bäume nicht von allen Seiten einsehbar waren.

Die Verhaltensweise der Tiere lässt jedoch eine grobe Einschätzung der Lage der vier Fortpflanzungsstätten im Bereich des Waldes zu. Vor der Belaubung wurde zudem eine Höhlen-

baumkartierung in dem östlich des Plangebiets gelegenen Waldbestand durchgeführt (Abbildung 14). Der Waldbestand mit den Brutvorkommen bleibt erhalten, weshalb es nicht zur Zerstörung der Fortpflanzungsstätten oder zur Tötung von Individuen kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine Störung der Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben, die zu einer Entwertung derselben führen würde, kann ausgeschlossen werden, da es sich bei der Art um einen so genannten Kulturfolger handelt, die immer häufiger auch Ortschaften besiedelt und als tolerant gegenüber Störung gilt (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Zudem wird aufgrund der Vorgaben der UNB KREIS STEINFURT 2023 im Vorentwurf des Bebauungsplanes (STADT IBBENBÜREN 2023) ein 20 m breiter Streifen öffentliche Grünfläche festgesetzt, die zusätzlich als Puffer zwischen dem Waldrandbereich und der geplanten Wohnbebauung wirkt. Für das Brutpaar nahe der östlichen Plangebietsgrenze müssen jedoch baubedingte Störungen, die potentiell zu einer Aufgabe einer begonnenen Brut und zum Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötungen führen können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch eine Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) vermieden werden.

Zum Schutz der Fledermausfauna sind als Vermeidungsmaßnahme die Waldbereiche östlich des Plangebietes von Beleuchtung freizuhalten (gemäß §41a BNatSchG, vgl. Kapitel 5.5). Diese Maßnahme kommt auch dem Star zugute und ist somit multifunktional wirksam.

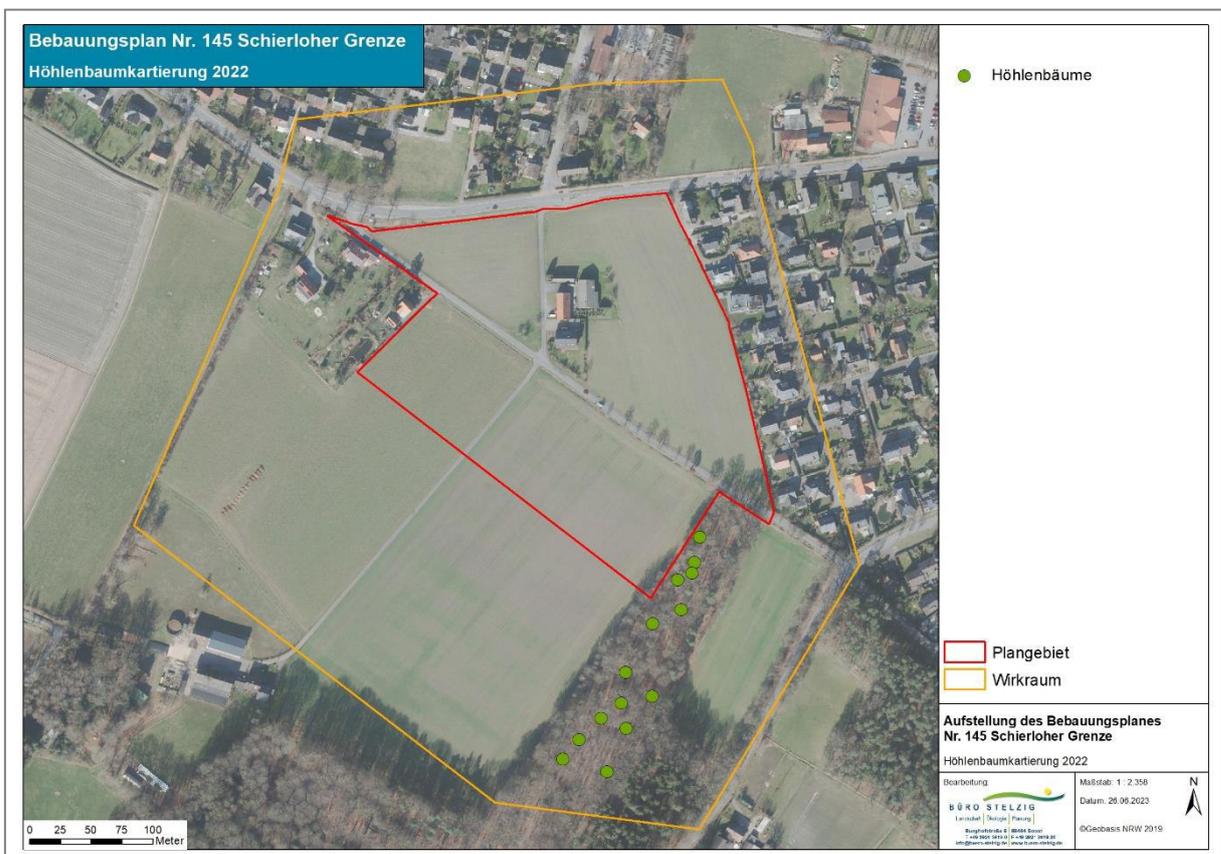


Abbildung 14: Höhlenbaumkartierung im Plangebiet und im Wirkraum (Kartengrundlage: Planungsrelevante Brutvogelarten BEZ.- REG. KÖLN 2023).

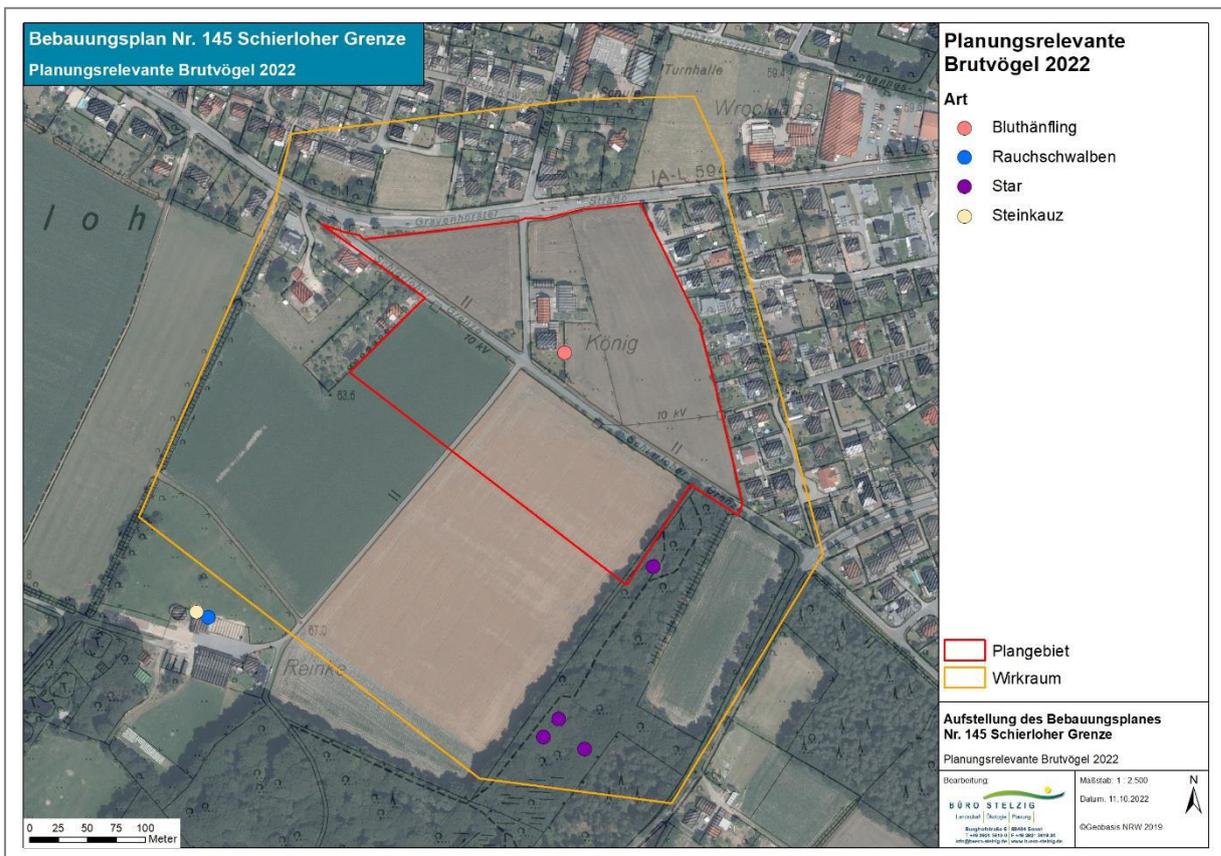


Abbildung 15: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet und im Wirkraum (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).

### Allgemeine Brutvogelfauna

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind die Arten Amsel, Singdrossel, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Kleiber, Hausrotschwanz, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen.

Diese sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

## Fledermäuse

### Begutachtung der drei Abbruchgebäude im Bereich der Hofstelle

Alle drei Gebäude sind nicht unterkellert. Das nordöstliche Abbruchgebäude stellte sich als ungeeignet für Fledermäuse dar. Es wurde zum Zeitpunkt der Begutachtung als Werkstatt genutzt. Ein richtiger Dachboden, der Fledermäusen als Unterschlupf dienen könnte, war nicht vorhanden (vgl. Abbildung 16). Insgesamt wurden keine Hinweise vorgefunden, die auf Fledermausvorkommen schließen lassen. Ein Quartiervorkommen in diesem Gebäude kann somit ausgeschlossen werden.



Abbildung 16: Als Werkstatt genutztes Abbruchgebäude der Hofstelle.

Der Dachstuhl des nördlichen Abbruchgebäudes wies keine besondere Eignung für Fledermäuse auf, da dieser hell und zugig war (Abbildung 17).



Abbildung 17: Dachboden des nördlichen Abbruchgebäudes.

Das südliche Abbruchgebäude verfügt über einen Dachstuhl, in dessen südlichem Bereich Fledermauskot vorgefunden wurde (Abbildung 18). Die Menge des Kots lässt auf wenige Individuen schließen, die diesen Bereich als Tageshangplatz nutzen. Anhand der Größe des Kots kann zumindest eine Zugehörigkeit zur Zwergfledermaus ausgeschlossen werden. Eine genaue Artbestimmung ist jedoch nicht möglich. Den vorgefundenen Spuren nach zu urteilen handelt es sich um sporadisch genutzte Tagesverstecke und nicht um planungsrelevante Quartiere. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen schwer zugängliche Teile der Gebäude (z. B. unter Dachziegeln) als gelegentliches Tagesversteck nutzen. Wochenstubenquartiere wurden nicht festgestellt.

Ein Verlust eines Tagesquartiers würde jedoch keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen, da es sich hierbei lediglich um ein sporadisch genutztes Quartier einzelner Individuen handelt. Fledermäuse nutzen in der Regel mehrere solcher Quartiere und wechseln diese häufig. Um den Verbotstatbestand der Tötung sicher auszuschließen, ist der Abbruch der Gebäude bei Tageshöchsttemperaturen von  $> 10\text{ °C}$  durchzuführen. Bei solchen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass Fledermäuse aktiv genug sind, um das Quartier selbstständig zu verlassen. Daneben ist der Gebäudeabbruch gemäß den Vorgaben der UNB KREIS STEINFURT (2023) nur mit fachgutachterlicher Begleitung, außerhalb der Wochenstubezeit, am besten im September / Oktober durchzuführen (siehe Kapitel 5.5).



Abbildung 18: Dachboden des nordöstlichen Abbruchgebäudes.

### Horchboxerfassung

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt mindestens drei Fledermausarten festgestellt werden: Die **Zwergfledermaus**, die **Breitflügelfledermaus** und die **Bartfledermaus**. Die Große und die Kleine Bartfledermaus können aufgrund der Ähnlichkeit ihrer Rufe nur morphologisch unterschieden werden, weshalb das Vorkommen der Schwesternarten im Gebiet nur als Bartfledermaus angesprochen wird.

Insgesamt wurden an drei Erfassungsterminen und unter dem Einsatz von acht Horchboxen 504 Aufnahmen von Fledermäusen aufgezeichnet. Dies entspricht einer eher geringen Fledermausaktivität. In 398 Aufnahmen (entspricht 79 %) wurden Rufe von Zwergfledermäusen festgestellt, darunter waren auch Sozialrufe vertreten. Insgesamt 83 Aufnahmen enthielten Rufe von Breitflügelfledermäusen oder nyctaloide-Rufe, die nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten. In 15 Aufnahmen wurde mindestens eine weitere Art aus der Gattung Myotis festgestellt.

Zwerg- und Breitflügelfledermäuse nutzen das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Bei den Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus handelt es sich um sogenannte „gebäudebewohnende“ Fledermausarten, die alle möglichen Nischen und Spalten an Gebäuden besiedeln können. Am 21.06.2022 erfolgte eine Ausflugkontrolle an der Nordseite der beiden nördlichen

Schuppen der Hofstelle. Aus den Schuppen konnten keine Ausflüge von Fledermäusen beobachtet werden. Auch durch die Analyse der Horchboxaufnahmen bezüglich der Aktivitätsverteilung der Tiere über die Nacht konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausquartiere in den Gebäuden erbracht werden (siehe dazu auch Abbildung 12).

Die Art(en) der Gattung *Myotis* durchflogen das Untersuchungsgebiet lediglich.

Die vorkommenden Fledermäuse können das Plangebiet während und nach der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie während und nach der Abbruchphase weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Fledermäuse nutzen zudem eine Vielzahl an Lebensräumen zur Nahrungssuche und finden in der Umgebung ausreichend Bereiche, die gleichwertig sind bzw. eine höhere Eignung als Nahrungs- und Jagdhabitat aufweisen als die überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebiets. Die Straßenbegleitbäume entlang der Schierloher Grenze im östlichen Teil des Plangebiets wurden mittels Detektorbegehung und Horchboxerfassung in Bezug auf ihre potentielle Eignung als Leitstruktur untersucht. In diesem Bereich wurde lediglich eine geringe Fledermausaktivität erfasst. Die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Straßenbegleitbäume weisen zudem keine Durchgängigkeit auf und verbinden auch keine essentiellen Habitatbestandteile miteinander. Die Straßenbegleitbäume entlang der Schierloher Grenze erfüllen folglich keine besondere Funktion als Leitstruktur. Im Rahmen der Untersuchungen wurden insbesondere auch die Waldrandbereiche an der östlichen Plangebietsgrenze kartiert (mittels Detektorbegehung und Horchboxerfassung, siehe auch Abbildung 12). Anhand der Daten (erfasstes Artenspektrum und geringe Fledermausaktivität) ergaben sich auch hier keine Hinweise auf Leitstrukturen oder essentielle Nahrungshabitate.

Anhand der Beobachtungen im Rahmen der Detektorbegehungen, des identifizierten Artenspektrums und der geringen Fledermausaktivität lässt sich für Bereiche innerhalb des Plangebiets keine Funktion als Leitstruktur oder essentielle Nahrungshabitate erkennen.

Östlich außerhalb des Wirkraums wurden im Rahmen der Detektorbegehung am 21.06.2022 in einem der Wohnhäuser Ein- und Ausflüge von Fledermäusen beobachtet.

Neben den „gebäudebewohnenden“ Fledermäusen gibt es auch „baumbewohnende“ Arten. Größere Baumhöhlen, die als Lebensstätten von „baumbewohnenden“ Fledermäusen genutzt werden, bspw. während der Wochenstubezeit oder als Winterquartier, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass kleinere Baumhöhlen und abstehende Rinde bspw. der vorhandenen Obstbäume als Tagesquartiere von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Vorhabenbedingte Gehölzfällungen innerhalb des Plangebietes können nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Brutvögel sollen diese Gehölzfäl-

lungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. In dieser Zeit befinden sich Fledermäuse in Abhängigkeit der Witterung in Winterruhe. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausschließen zu können, müssen die Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen von  $>10$  °C erfolgen. Bei hohen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse nicht im Winterschlaf befinden und aktiv genug sind, um das betreffende Quartier bei Beginn der Gehölzfällungen selbstständig zu verlassen (siehe Kapitel 5.5). Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere gleichwertige Quartierstrukturen in räumlicher Nähe ausreichend vorhanden sind, sodass die potentiell betroffenen Fledermäuse darauf ausweichen können. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht ausgelöst. Es ergaben sich keine Hinweise auf essentielle Habitatstrukturen, wie bspw. Leitstrukturen oder essentielle Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet.

Es wird jedoch empfohlen das Plangebiet im Süden und in Richtung des Waldes durch eine mehrreihige Hecke mit Überhältern einzugrünen (siehe Kapitel 6.1). Dadurch bleiben störungsarme Bereiche im Süden und Osten des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitate für Fledermäuse erhalten. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche müssen von Beleuchtungen freigehalten werden (siehe Kapitel 5.4). Zudem wird empfohlen alle weiteren Beleuchtungseinrichtungen fledermausfreundlich zu gestalten (siehe Kapitel 6.2). Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (vgl. Kapitel 5.4) können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ausgeschlossen werden.

### 4.3 Zusammenfassung

Die Stadt Ibbenbüren plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Schierloher Grenze“.

Als Brutvogelarten kommen im Untersuchungsgebiet der Bluthänfling und der Star vor. Die Arten Steinkauz, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe konnten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden.

Der Bluthänfling kommt mit einem Revier im Plangebiet vor. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nicht in den für den Bruterfolg maßgeblichen Heckenbestand des Bluthänflings eingegriffen (die Sicherung des Heckenbestands wird im Bebauungsplan festgesetzt), weshalb der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten durch das Vorhaben nicht ausgelöst wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen im Bereich der Hofstelle können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, ebenfalls ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine baubedingte Störung und Tötung der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Stare kommen im Wirkraum vor. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch eine Störung an den Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da es sich bei der Art um einen so genannten Kulturfolger handelt. Eine baubedingte Störung und Tötung der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Zum Schutz der Allgemeinen Brutvogelfauna ist die Baufeldräumung sowie Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2).

Das Plangebiet stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Insgesamt konnten mind. drei Fledermausarten erfasst werden, die das Plangebiet und den Wirkraum zur Nahrungssuche nutzten. Anhand der Beobachtungen im Rahmen der Detektorbegehungen, des identifizierten Artenspektrums und der geringen erfassten Fledermausaktivität lässt sich für Bereiche innerhalb des Plangebiets keine Funktion als Leitstruktur oder essentielle Nahrungshabitate erkennen.

Das südliche Abbruchgebäude dient Fledermäusen als sporadisch genutztes Tagesquartier. Um den Verbotstatbestand der Tötung sicher auszuschließen, ist der Abbruch der Gebäude bei Tageshöchsttemperaturen von  $> 10\text{ °C}$  durchzuführen. Bei solchen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass Fledermäuse aktiv genug sind, um das Quartier

selbstständig zu verlassen (siehe Kapitel 5.4). Daneben ist der Gebäudeabbruch gemäß den Vorgaben der UNB KREIS STEINFURT (2023) nur mit fachgutachterlicher Begleitung, außerhalb der Wochenstubezeit, am besten im September / Oktober durchzuführen.

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 Abs. Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).

Das Vorhandensein von Tagesquartieren „baumbewohnender“ Fledermäuse in kleineren Baumhöhlen sowie unter abstehender Rinde kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten Gehölze gefällt werden müssen, sind die bei Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen von  $> 10^{\circ}\text{C}$  durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.4). Dadurch kann sichergestellt werden, dass Fledermäuse mobil genug sind, um Quartiere bei Beginn der Arbeiten selbstständig verlassen zu können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich im Umfeld gleichwertige Quartiere befinden, auf die die Fledermäuse ausweichen können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Es wird jedoch empfohlen das Plangebiet im Süden und in Richtung des Waldes durch eine mehrreihige Hecke mit Überhältern einzugrünen (siehe Kapitel 6.1). Dadurch bleiben störungsarme Bereiche im Süden und Osten des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitate für Fledermäuse erhalten. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche müssen von Beleuchtung freigehalten werden (siehe Kapitel 5.5).

Zudem wird empfohlen alle weiteren Beleuchtungseinrichtungen fledermausfreundlich zu gestalten (siehe Kapitel 6.2). Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (siehe Kapitel 5.5) können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ausgeschlossen werden.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

---

Die Tötung von planungsrelevanten und von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

Zum Schutz von Fledermäusen dürfen Gehölze und Gebäude nur bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C gefällt bzw. abgebrochen werden, in Begleitung einer fachkundigen Person.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

---

Erhebliche Störungen von Fledermausarten sowie planungsrelevanten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

---

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

---

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

#### **§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

---

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

## **5 Vermeidungsmaßnahmen**

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

### **5.1 Bauzeitenregelung für den Bluthänfling, Star und den Steinkauz sowie Arten der allgemeinen Brutvogelfauna**

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

### **5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen**

Es ist laut BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

### **5.3 Vermeidungsmaßnahme für den Bluthänfling**

Im Bereich der Hecke des Wohngebäudes an der zentralen Hofstelle des Plangebiets wurde ein Brutverdacht des Bluthänflings festgestellt. Die Sicherung des Heckenbestands wird im Bebauungsplan festgesetzt. Damit kann der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten des Bluthänflings durch das Vorhaben vermieden werden.

### **5.4 Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse (Gehölzfällungen, Gebäudeabbrüche)**

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen auszuschließen, sind Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C durchzuführen. Die Gebäudeabbrüche sind ebenfalls bei Tages-

höchsttemperaturen von > 10 C durchzuführen. Gemäß den Vorgaben der UNB KREIS STEINFURT (2023) sind Gebäudeabbrüche nur mit fachgutachterlicher Begleitung, außerhalb der Wochenstubezeit, am besten im September / Oktober durchzuführen.

### **5.5 Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse (Beleuchtung)**

Die Waldbereiche östlich des Plangebietes sind von Beleuchtung freizuhalten. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 wurden neue gesetzliche Regelungen zu Lichtimmissionen getroffen. Der hier neu aufgenommene § 41 a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) stellt dabei einen verpflichtenden gesetzlichen Rahmen dar, der allerdings noch in einer aufzustellenden Rechtsverordnung ausgestaltet werden muss. Das Gesetz tritt am 01.03.2022 in Kraft.

## 6 Freiwillige Maßnahmen

### 6.1 Eingrünung des Plangebiets im Süden und Osten durch eine mehrreihige Hecke mit Überhältern als freiwillige Maßnahme

Es wird empfohlen, eine Eingrünung des Plangebiets im Süden und in Richtung des Waldes Es sollen heimische Baum- und Straucharten verwendet werden. Empfohlen werden die Straucharten Haselstrauch (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Holunder (*Sambucus spec.*), Heckenkirsche (*Lonicera spec.*). Als Überhälter werden die folgenden Baumarten empfohlen: Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*).

### 6.2 Fledermausfreundliche Beleuchtung als freiwillige Maßnahme

Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird  
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig  
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich  
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und

Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen.

Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

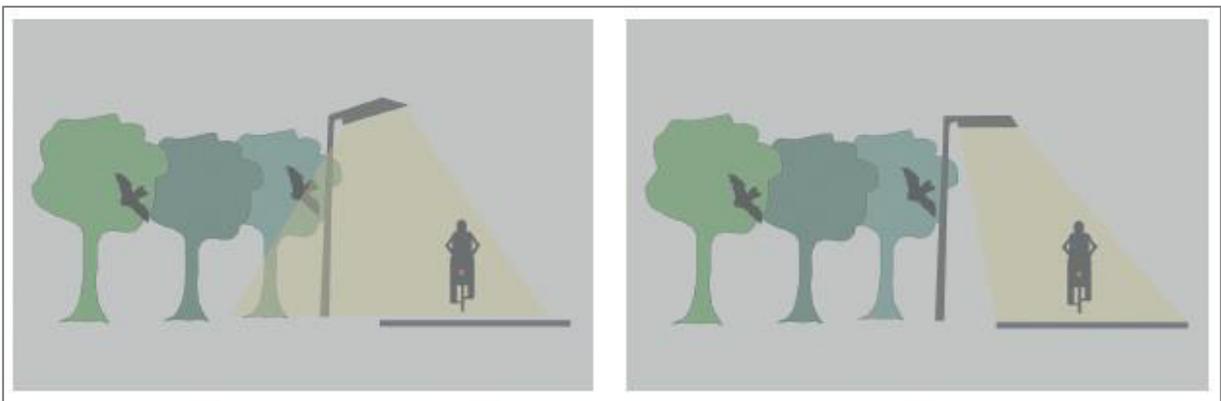


Abbildung 19: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.

## 7 Zulässigkeit des Vorhabens

**Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn**

- die Baufelddräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden,
- vom 1.3. bis 30.9. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).
- Gehölzfällungen und Gebäudeabbrüche zum Schutz von Fledermäusen nur bei Tageshöchsttemperaturen  $>10^{\circ}\text{C}$  stattfinden, und die Gebäudeabbrüche gemäß den Vorgaben der UNB KREIS STEINFURT (2023) nur mit fachgutachterlicher Begleitung, außerhalb der Wochenstubezeit, am besten im September / Oktober durchgeführt werden,
- die östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche von Beleuchtung freigehalten werden.

**Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Aufgestellt, Soest/Münster, Juli 2023



(Volker Stelzig)



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

## 8 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Geodatendienste. Online unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/) (zuletzt abgerufen am 07.10.2022).
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): Geodatendienste. Online unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/) (zuletzt abgerufen am 28.02.2023).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 14/II. Passeriformes (5. Teil): Fringillidae – Parulidae. AULA-Verlag GmbH.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 07.10.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 3712.1 Ibbenbüren. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37121> (zuletzt abgerufen am 07.10.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 07.10.2022).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Stand: 19.08.2021. Online unter: [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch\\_asp\\_nrw\\_aktualisierung\\_2021.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf) (abgerufen am 07.10.2022).
- OBSERVATION INTERNATIONAL (2022): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 07.10.2022).

- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- STADT IBBENBÜREN (2023): Bebauungsplan Nr. 145 „Schierloher Grenze“. Vorentwurf. Stand: Februar 2023. Ibbenbüren.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES STEINFURT (UNB KREIS STEINFURT) (2023): Artenschutzrechtliche Fachbeiträge für die Projektgebiete „Schierloher Grenze“ und „Dickenberg“ in Ibbenbüren. Schriftliche Mitteilung P. Grosse Erdmann vom 21.02.2023. Steinfurt.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMASTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Schierloher Grenze“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ibbenbüren Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Die Stadt Ibbenbüren plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Schierloher Grenze“. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Das ca. 6,8 ha große Plangebiet befindet sich im Südwesten des Ortsteils Schierloh, im Südwesten des Stadtgebietes Ibbenbüren und setzt sich im Wesentlichen aus Ackerflächen, einer Hofstelle sowie der durch das Plangebiet verlaufenden einspurigen Straße Schierloher Grenze und einem Wirtschaftsweg zusammen.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |   |  |
|---|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Star (Sturnus vulgaris)</span>   |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span><br>Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span>  | <b>Messtischblatt</b><br><br><span style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">3712.1</span> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><span style="color: green;">■ grün</span> günstig<br><span style="color: yellow;">■ gelb</span> ungünstig / unzureichend<br><span style="color: red;">■ rot</span> ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small><br><input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut<br><input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br><small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>   |   |  |
| <p>Stare kommen im Wirkraum vor. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch eine Störung an den Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da es sich bei der Art um einen so genannten Kulturfolger handelt. Eine baubedingte Störung und Tötung der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.</p>   |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements   |   |  |
| <p>Eine baubedingte Störung und Tötung der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.</p>   |   |  |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br><small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>  |   |  |
| <p>Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>   |   |  |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br/><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></li> </ol> |   |  |

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)   |  |                                 |
|--|--|---------------------------------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Bluthänfling (Carduelis cannabina)</b>  |  |                                 |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art  |  |                                 |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart   | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland *<br>Nordrhein-Westfalen 3   | <b>Messtischblatt</b><br>3712.1 |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig<br><input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht  | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))<br><input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B                    günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht |                                 |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |  |                                 |
| <p>Der Bluthänfling kommt mit einem Revier im Plangebiet vor. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nicht in den für den Bruterfolg maßgeblichen Heckenbestand des Bluthänflings eingegriffen (die Sicherung des Heckenbestands wird im Bebauungsplan festgesetzt), weshalb der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten durch das Vorhaben nicht ausgelöst wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen im Bereich der Hofstelle können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen, ebenfalls ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine baubedingte Störung und Tötung der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.</p> |  |                                 |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |  |                                 |
| <p>Eine baubedingte Störung und Tötung der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) muss durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.<br/>Die Sicherung des Heckenbestands wird im Bebauungsplan festgesetzt. Damit kann der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten des Bluthänflings durch das Vorhaben vermieden werden.</p>   |  |                                 |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |  |                                 |
| <p>Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>  |  |                                 |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |  |                                 |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |  |                                 |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |  |                                 |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |                                 |

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)   |  |   |
|--|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Fledermäuse</span>  |  |   |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art  |  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input type="checkbox"/> europäische Vogelart   | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span><br>Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span> | <b>Messtischblatt</b><br><div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">3712.1</div> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>grün</span> </div> <span style="margin-left: 20px;">günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>gelb</span> </div> <span style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</span> |  |   |

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).